

Gemeinde Wesenberg, Bebauungsplan Nr. 12 und 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Ratzbek“

**Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)  
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)  
gleichzeitig: nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende  
umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Stand: 28.05.2024

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Marc Springer

M. Sc. Mona Borutta

Dipl.-Ing. Božana Petrović



ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB  
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt  
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

# Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 17.10.2023 mit Frist bis zum 20.11.2023 stattgefunden.

Am 07.02.2024 wurde eine Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt. Außerdem haben die Planunterlagen 31.01.2024 bis einschließlich 04.03.2024 öffentlich ausgelegen.

<b>1</b>	<b>Behörden / Träger öffentlicher Belange .....</b>	<b>4</b>
1.1	Kreis Stormarn, BP, 20.11.2023 .....	4
1.2	Kreis Stormarn, FNP, 20.11.2023 .....	14
1.3	Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, 18.10.2023 .....	15
1.4	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 18.10.2023 .....	16
1.5	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, BP, 15.11.2023.....	16
1.6	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, FNP, 15.11.2023 .....	17
1.7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 18.10.2023 .....	19
1.8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 22, 14.11.2023.....	20
1.9	Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, 23.10.2023 .....	20
1.10	TenneT TSO GmbH, 14.11.2023 .....	21
1.11	Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land, 17.11.2023 .....	21
1.12	Wasser- und Bodenverband Trave, BP, 23.11.2023.....	22
1.13	Wasser- und Bodenverband Trave, FNP, 05.12.2023 .....	23
1.14	AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 20.11.2023.....	23
1.15	BUND, 27.11.2023.....	24
1.16	Bundesnetzagentur, 12.02.2024.....	26
<b>2</b>	<b>Private .....</b>	<b>29</b>
2.1	Private 1, 14.02.2024 .....	29
<b>3</b>	<b>Landesplanerische Stellungnahme .....</b>	<b>31</b>
3.1	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 13.12.2023 .....	31
3.2	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 26.08.2022 (überholt) .....	33

**Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):**

- Deutsche Telekom Technik GmbH, 18.10.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 03.11.2023
- Handwerkskammer Flensburg, 08.11.2023
- Feuerwehr Gemeinde Wesenberg, 21.11.2023
- Die Stadt Reinfeld (Holstein) gibt keine Stellungnahme ab, 07.11.2023.

# 1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

## 1.1 Kreis Stormarn, BP, 20.11.2023

Der zur Bebauung vorgesehene Bereich ist bisher ackerbaulich genutzt und wird an zwei von vier Seiten von Feldhecken- und Knickstrukturen umgeben. Im Süden des Plangebietes grenzt die Ratzbek an. Die Gemeinde Wesenberg sieht mit Aufstellung des B-Plans Nr. 12 im Geltungsbereich ein Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Zur Planung bestehen folgende Anregungen und Bedenken:

### 1. Städtebau:

Gegen das festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik bestehen keine grundsätzlichen ortsplanerischen und städtebaulichen Bedenken. Im erstellten Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemeinden Hamberge und Wesenberg wird die entsprechende Fläche für die Entwicklung von F-PVA als geeignet bewertet.

### 2. Landschaftspflege:

#### 2.1

Zum gesetzlich geschützten Biotop Kleingewässer zählen neben der Wasserfläche auch die Uferbereiche. Um den Biotopschutz gewährleisten zu können, ist ein 10 m Pufferstreifen um die zum Biotop zählende Ufervegetation zu ziehen. Ein Pufferbereich ab Böschungsoberkante des Gewässers ist nicht ausreichend.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der 10 m Pufferstreifen wird ab der Böschungsoberkante angelegt, da sich vor Ort nur wenig Ufervegetation befindet (siehe Foto). Außerdem werden zu Baumkronen mind. 2 m Abstand eingehalten.



(Quelle: ALSE, 15.05.2023)

## 2.2

Um Probleme mit Schattenwurf zu vermeiden und den bestehenden Bäumen Raum zum weiteren Wachstum zu geben, empfiehlt es sich, den nicht zu bebauenden Raum größer zu fassen als das Minimum von Kronentaufbereich plus 1,5 m.

Der Empfehlung wird bereits gefolgt.

Zu den ausgemessenen Baumkronen wird in der Planzeichnung bereits 2 m Abstand gehalten. In der Begründung Teil I und II wird dies angepasst.

## 2.3

Die Planung ist nicht einheitlich in Bezug auf den Freihalteabstand zwischen Einfriedung (Zaun) und Geländeoberfläche. Laut der Festsetzungen hat der Abstand mindestens 15 cm zu betragen. Im Umweltbericht zum B-Plan wird allerdings mindestens 20 cm Freihalteabstand hervorgebracht. Diese Differenz ist zu beseitigen. Der Freihalteabstand ist dabei so zu wählen, dass eine Passierbarkeit gewährleistet werden kann.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Abstand der Zaununterkante wird angepasst und soll mind. 15 cm betragen. Damit bleibt eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger bestehen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>2.4 In der Begründung zur 3. F-Planänderung steht im Umweltbericht (S. 22), dass die erforderlichen Einzäunungen des Solarparks nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der Baufelder einzurichten sind, sodass in den Maßnahmenflächen bzw. entlang der angrenzenden Biotopverbundachsen Wanderkorridore für Wild und andere Großsäuger frei bleiben. Dies ist auf B-Planebene zu übernehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die Maßnahmenflächen werden nicht umzäunt (siehe Vorhaben- und Erschließungsplan). Die Festsetzung 1.3 wird wie folgt angepasst: „Einfriedungen sind nur im sonstigen Sondergebiet und nur als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten und sind nur in der Farbe Grün zulässig. Über der Geländeoberfläche ist ein Freihalteabstand von mind. 15 cm freizuhalten. Temporäre Weidezäune und Wildschutzzäune sind von der Festsetzung ausgenommen.“</p>
<p>2.5 Die Planung ist, wie bereits im Umweltbericht angekündigt, im weiteren Verfahren um den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu ergänzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Kapitel 7 der Begründung Teil II (Umweltbericht) ist in der vorliegenden Fassung die Eingriffsermittlung ergänzt. Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist als Anlage ergänzt, sowie im Umweltbericht in Kapitel 5 zusammengefasst.</p>
<p><b>3. Wasserwirtschaft:</b> Gegen die vorgelegte Planung werden Einwände erhoben.  Im und am Plangebiet verlaufen mehrere Gewässer und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft (RoG). Die Gewässer sowie die RoG werden vom Wasser- und Bodenverband Trave (WBV) unterhalten. Sofern noch nicht geschehen, sollte der WBV in die weitere Planung mit einbezogen werden.  Gewässerquerungen (z.B. Stromleitungen) von Gew. 2. Ord. bedürfen als Anlagen an Gewässern wasserrechtlicher Genehmigungen. Dies gilt auch für verrohrte Gewässer. Querungen der RoG bedürfen der Zustimmung des WBV.</p>	<p>Kenntnisnahme Der WBV wurde beteiligt, siehe Stellungnahme 1.13.  Kenntnisnahme. Die Trave verläuft südlich des Plangebietes, die verrohrte Eckernhorstbek quert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Beide zählen als Gewässer 2. Ordnung.</p>

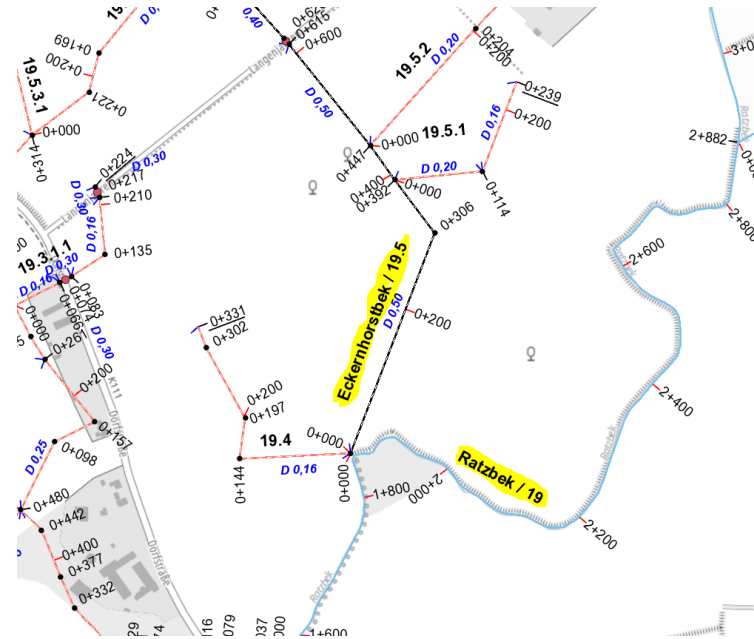


Abb: Gewässer nach Anlagenverzeichnis, Digitaler Atlas Nord

In die Begründung Teil I, Kapitel 3.7 ‚Leitungen im Plangebiet‘ wird folgender Hinweis aufgenommen und der Vorhabenträger in Kenntnis gesetzt:  
 „Die verrohrte Eckernhorstbek zählt als Gewässer 2. Ordnung und quert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Gewässerquerungen (z.B. Stromleitungen) von Gew. 2. Ord. bedürfen als Anlagen an Gewässern wasserrechtlicher Genehmigungen. Dies gilt auch für verrohrte Gewässer. Querungen der RoG bedürfen der Zustimmung des WBV.“

Gemäß der Satzung des WBV ist von verrohrten Gewässern und RoG ein Streifen von 6m zu beiden Seiten der Rohrachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. In der Planzeichnung scheint nur ein Streifen von 6m berücksichtigt zu sein (der andere Streifen wurde anscheinend nur mit 2m dargestellt).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Vorgaben der Satzung des WBV wird gefolgt. Es werden beidseitig 6 m der Rohrachse von PV-Modulen freigehalten.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Durch Bauarbeiten dürfen die Gewässer, auch die verrohrten, nicht ge- oder beschädigt werden. Die RoG des WBV dürfen ebenfalls nicht beschädigt werden. Es ist von Vorteil, entsprechende Schutzmaßnahmen oder angepasste Trassenführungen (z.B. für Baustraßen) frühzeitig zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Das Plangebiet grenzt an das Gewässer Ratzbek (Gew. Nr. 19) und befindet sich teilweise in der Talraumkulisse. Das Gewässer, der Gewässerverlauf und der Gewässertalraum dürfen nicht über- bzw. bebaut oder nachteilig verändert werden. Die Funktion der Talraumkulisse dient dem Erhalt von Flächen für die natürliche eigendynamische Entwicklung des Gewässers. Die Tatsache, dass die Module auf Ramppfosten errichtet werden kann für Hochwasserereignisse Berücksichtigung finden. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers geht aber mit Veränderungen des Gewässerbettes einher. Insbesondere eine natürliche Verlagerung des Gewässerbettes soll durch die Talraumkulisse ermöglicht werden. Für eine wasserrechtliche Zustimmung zur Inanspruchnahme der Talraumkulisse ist ein „Fachbeitrag WRRL“ notwendig, der alle Auswirkungen auf das Gewässer sowie den Talraum darstellt und nachweist, dass durch das Vorhaben das Erreichen der Ziele nach WRRL weiterhin möglich ist. (siehe Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot der Bund Länder-Arbeitsgemeinschaft LAWA).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Fachbeitrag WRRL erstellt und in die Planunterlagen integriert (s. Begründung, Teil II Umweltbericht, Kapitel 6). Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder Verbesserungsgebot vorliegt.</p>
<p>Soll das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken verbleiben, hat die Gemeinde als originäre Trägerin der Abwasserbeseitigungspflicht ihre Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 45 Abs. 4 Landeswassergesetz in einer Satzung, (die durch die UWB zu genehmigen ist) zu übertragen. Vor einer Übertragungsentscheidung ist zu prüfen, ob eine Beseitigung (z.B. mittels Einleitung in das Grundwasser) möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Für die Gemeinde besteht in diesem Fall kein Handlungsbedarf, da das durch die geringfügige Versiegelung anfallende Niederschlagswasser (weiterhin) vor Ort im Boden versickert wird. Eine direkte Einleitung in das öffentliche Entwässerungsnetz (Gräben) ist nicht vorgesehen. Somit kommt es zu keiner Änderung gegenüber dem Ist-Zustand (Acker).</p>
<p>In der Begründung Teil I wird unter Kapitel 6 Ver- und Entsorgung angenommen, dass der natürliche Wasserkreislauf durch die Errichtung der Solarmodule und eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nicht beeinträchtigt wird. Im Teil II wird unter 3.5 Wasser angenommen, dass sich die</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Langjährige Erfahrungen mit anderen Solarparks zeigen, dass keine negativen Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt entstehen. Die Entwicklung von Extensivgrünland unter den Modulen führt im Gegensatz zum bestehenden Acker zu einer Erhöhung der Pflanzenvielfalt, durch die auch der</p>



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Bestandteile des Wasserhaushalts höchstens geringfügig verändern. Diesen ohne jegliche Nachweise getroffenen Annahmen wird nicht gefolgt.</p>	<p>Nährstoff- und Wasserrückhalt des Bodens verbessert wird. Die Notwendigkeit eines rechnerischen Nachweises wird nicht gesehen.</p> <p>Literatur äußert sich wie folgt: <i>„Aufgrund der lediglich punktuellen Versiegelung geht man davon aus, dass durch PV-FFA anlage- und betriebsbedingt in der Regel nicht mit nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen ist. Das auf den Flächen auftreffende Niederschlagswasser kann trotz der punktuellen Versiegelung und der Überdeckung mit Modulen im Allgemeinen vollständig im Boden versickern, selbst wenn die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen selbst sich in Abhängigkeit von der Windstärke unterschiedlich darstellen wird (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 30 (1)). Auch mögliche anlage- und baubedingte Verdichtungserscheinungen von Böden dürften in der Regel bei entsprechender Gestaltung keinen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung haben (Jessel und Kuler 2006, S. 230 (2)).“</i></p> <p><i>„Durch die Überschirmung des Bodens wird der Niederschlag (Regen, Schnee, Tau) unter den Modulen reduziert. Dies kann z.B. zu oberflächlichem Austrocknen der Böden führen. Die unteren Bodenschichten dürften durch die Kapillarkräfte des Bodens weiter mit Wasser versorgt werden“ (Bundesamt für Naturschutz 2009) (3).</i></p> <p><i>„Nach mehreren Jahren ließ sich in dem vormaligen, regelmäßig gepflügten Ackerboden nämlich eine verbesserte Wasserleitfähigkeit nachweisen. Grund hierfür war zum einen die Entstehung stabiler Bodenaggregate, sprich Zusammenballungen von gröberen und feineren Körnern, aus denen der Boden besteht. Zum anderen erhöhte das Röhrensystem, welches sich durch die Wurzeln der vielen Pflanzenarten und durch die Bodentiere wie Regenwürmer allmählich herausbildet, die Wasserleitfähigkeit.“ (Leimer und Wilcke 2020)</i></p> <p>(1) ARGE Monitoring PV-Anlage (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. S. 126</p> <p>(2) Jessel, B., B. Kuler (2006): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen. Analysen und Vorschläge zur Beurteilung am Beispiel Brandenburgs. S. 225-232.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Quelle: Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) unter <a href="https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/101-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-wasserhaushalt-grundwasser/">https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/101-auswirkung-pv-freiflaechenanlagen-wasserhaushalt-grundwasser/</a> [aufgerufen am 08.01.2024]</p> <p>(3) Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2009): <i>Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen</i>. BfN - Skripten 247. Bonn - Bad Godesberg.</p> <p>(4) Leimer, S. &amp; Wilcke, W. (2020): <i>Pflanzenvielfalt im Grünland und in Wäldern verbessert Nährstoffrückhalt</i>. In D. Spreen, J. Kandarr, P. Klinghammer &amp; O. Jorzik (Hrsg.), <i>ESKP-Themenspezial Biodiversität im Meer und an Land: vom Wert biologischer Vielfalt</i> (S. 140-144). Potsdam: Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches GeoForschungsZentrum GFZ. doi:10.2312/eskp.2020.1.6.4</p>
<p>Unabhängig vom Ergebnis der Berechnung der Wasserhaushaltbilanz entfallen mit einer Festsetzung einer Flächenversickerung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, sämtliche weiteren Nachweise aus dem A-RW 1. Da das Ergebnis der Wasserhaushaltberechnung also keine weiteren Auswirkungen hat, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf diese verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bei einer Umsetzung des Vorhabens wird durch die Solarmodule Niederschlagswasser (NSW) gesammelt. Eine Einleitung des gesammelten NSW auch über eine Versickerung stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar. Entsprechende Erlaubnisse sind zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Eine ggf. notwendige Versickerungserlaubnis wird beim Wasser- und Bodenverband im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (Zulassungsebene) beantragt.</p>
<p>Mit der Umsetzung des Vorhabens könnte ggfs. auch die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Isolieröl in Transformatoren, Wechselrichtern o.ä.) verbunden sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen. Der Vorhabenträger errichtet die Anlage so, dass keine wassergefährdenden Stoffe ausgespült werden können.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Anmerkungen: In der Begründung Teil II Umweltbericht wird in Kapitel 3.5 angeführt, dass die Ratzbek „aus der Trave entspringt“. Üblicherweise wird als Ort des Entspringens von Gewässern eine Quelle bzw. ein Quellgebiet angenommen. Das, was die Ratzbek an der Trave tut, wird im Allgemeinen als Münden bezeichnet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Formulierung in der Begründung, Teil II Umweltbericht, Kapitel 3.5 wird korrigiert.</p>
<p><b>4. Bodenschutz:</b> Zu dem angezeigten Planungsvorhaben nimmt die uBB Stellung zum nachsorgenden und zum vorsorgenden Bodenschutz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>I. Nachsorgender Bodenschutz</b> Mit Stand von obigem Datum sind für die im Lageplan markierten Flurstücke Gemarkung Ratzbek, Flur 3, Flurstücke 4/7, 17/4, 112 und 114 keine altlastenverdächtigen Flächen, Altablagerungen, Altstandorte oder Sonstige bekannt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>II. Vorsorgender Bodenschutz</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur vorgelegten Bauleitplanung. Der Verzicht auf tiefgründige Fundamente der Solarmodule wird positiv bewertet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen, wird der Planungserlass des MEKUN vom 21.09.2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ herangezogen. Danach hat die <u>Errichtung, der Betrieb und der Rückbau einer Solar-Freiflächenanlage bodenschonend zu erfolgen.</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In der <u>Begründung zum B-Plan Nr. 12</u> der Gemeinde Wesenberg in Kapitel 6.1 sind in Anlehnung an diesen Erlass <u>Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz zu ergänzen und mit der Bauleitplanung festzusetzen:</u> Während des gesamten Bauvorhabens ist für die Überwachung der Erdarbeiten eine unabhängige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) vorzusehen. Sollte eine</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Die aufgeführten Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden in der Begründung Teil II Umweltbericht, Kapitel 7.1 ergänzt. Da es sich z.T. um Anforderungen an die Bauphase oder allgemeingültige Planungsanforderungen handelt, erfolgt keine explizite Festsetzung im Bebauungsplan.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Umweltbaubegleitung eingesetzt werden, muss diese über entsprechende feld- bodenkundliche Fachkunde und Erfahrungen verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung bzw. Umweltbaubegleitung ist namentlich zu benennen und der uBB spätestens vier Wochen vor Baubeginn (E-Mail: bodenschutz@kreis-stormarn.de ) mitzuteilen. Die BBB hat der uBB regelmäßig 14-tägig zu berichten. Materialumlagerungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag nicht zulässig (vgl. sinngemäß § 11a (4) LNatSchG).</p> <p>Eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (&gt;1000 m<sup>2</sup>, vgl. sinngemäß § 11a (4) LNatSchG) ist zu vermeiden.</p> <p>Versiegelungen für Fundamente, Kabelgänge, Verteilergebäude, Zufahrten etc. sind soweit wie möglich zu vermeiden. Flächige Befestigungen sind wassergebunden oder teildurchlässig zu gestalten (z. B. Rasengittersteine).</p> <p>Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist bei wassergebundener Bauweise der Nachweis zu erbringen, dass die eingebauten Materialien den geltenden Einbauweisen und Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) entsprechen. Die Materialwerte sind der Anlage 1 Tabelle 1 der EBV und die Einbauweisen der Anlage 2 Tabelle 1 (RC-1) und Tabelle 2 (RC-2) der EBV zu entnehmen.</p> <p>Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu vermeiden. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Baugeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahrenabwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten.</p> <p>Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente für die Solarmodule sind grundsätzlich zu vermeiden.</p> <p>Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkrautbeseitigung und Düngung ist zu verzichten.</p> <p>Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist mir <u>spätestens vier Wochen</u> vorab mitzuteilen (E-Mail: bodenschutz@kreis-stormarn.de ).</p>	<p>Alle Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><u>Rückbau:</u> Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen vollständig zurück zu bauen (einschließlich Fundamente, Stromleitungen etc.) und alle durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstandenen Beeinträchtigungen rückstandslos zu beseitigen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtender Regelungen im Rahmen des Bauleitverfahrens sicherzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wie folgt entsprochen: Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde geregelt.</p>
<p><u>Hinweise:</u> „DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen.“ (LLUR, 2014) sind zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan trifft keine Aussagen hinsichtlich der Bauphase. Allgemeingültige Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten.</p>
<p><b>5. Verkehr:</b> Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planung der Gemeinde grundsätzlich keine Bedenken, sofern störende Einflüsse, insbesondere Blendwirkungen, auf den Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsflächen, u. a. die Kreisstraße 111, ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Blendwirkung wurde gutachterlich untersucht und den Planunterlagen als Anhang beigefügt. Es sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.</p>
<p><b>6. Brandschutz:</b> Gegen die Realisierung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des B-Planes 12 der Gemeinde Wesenberg bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.  Die genaue Lage der Flächen für die Feuerwehr und die Anforderungen an die Löschwasserversorgung sollen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Schotterflächen für die Zufahrten und Bewegungsflächen der Feuerwehr nur bedingt geeignet sind und nur im Ausnahmefall mit Auflagen zugelassen werden. Die in der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr aufgeführten Anforderungen sind einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.2 Kreis Stormarn, FNP, 20.11.2023</b></p> <p><b>1. Städtebau:</b> Gegen die dargestellte Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik bestehen keine grundsätzlichen ortsplanerischen und städtebaulichen Bedenken. Im erstellten Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Gemeinden Hamberge und Wesenberg wird die entsprechende Fläche für die Entwicklung von F-PVA als geeignet bewertet.</p> <p><b>2. Landschaftspflege:</b> Zur vorgelegten Planung bestehen auf F-Planebene keine grundsätzlichen Bedenken.  Auf Seite 6 der Begründung zur F-Planänderung wird geschrieben, dass die Größe des Plangebietes bei rund 56 ha liegt. In den weiteren Ausführungen wird die Flächengröße mit 42 ha beziffert. Dies ist im weiteren Verfahren einheitlich darzustellen.</p> <p><b>3. Wasserwirtschaft:</b> Gegen die vorgelegte Planung werden keine Einwände erhoben.  Im und am Plangebiet verlaufen mehrere Gewässer und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft (RoG). Die Gewässer sowie die RoG werden vom Wasser- und Bodenverband Trave (WBV) unterhalten. Sofern noch nicht geschehen, sollte der WBV in die weitere Planung mit einbezogen werden.  Gemäß der Satzung des WBV ist von verrohrten Gewässern und RoG ein Streifen von 6m zu beiden Seiten der Rohrachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei der Erstellung von Bebauungsplänen auf Grundlage der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erscheint es sinnvoll die freizuhaltenden Flächen bereits in den Planunterlagen darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung Teil I wird korrigiert. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 42 ha.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der WBV wurde beteiligt, siehe Stellungnahme 1.13.</p> <p>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von freizuhaltenden Flächen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Leitungen werden auf der übergeordneten FNP-Ebene nicht dargestellt.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Das Plangebiet grenzt an das Gewässer Ratzbek (Gew. Nr. 19) und befindet sich teilweise in der Talraumkulisse. Das Gewässer, der Gewässerverlauf und der Gewässertalraum dürfen nicht über- bzw. bebaut oder nachteilig verändert werden. Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist bei Inanspruchnahme der Talraumkulisse ein „Fachbeitrag WRRL“ notwendig, der alle Auswirkungen auf das Gewässer sowie den Talraum darstellt. und nachweist, dass durch das Vorhaben das Erreichen der Ziele nach WRRL weiterhin möglich ist. (siehe Handlungsempfehlung zum Verschlechterungsverbot der Bund Länder-Arbeitsgemeinschaft LAWA).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Fachbeitrag WRRL erstellt und in die Planunterlagen integriert (s. Begründung Teil II Umweltbericht, Kapitel 6). Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder Verbesserungsgebot vorliegt.</p>
<p><b>4. Bodenschutz:</b> <i>Die Stellungnahme ist identisch zum B-Plan, auf Abdruck wird daher verzichtet.</i></p>	<p>Siehe oben.</p>
<p><b>5. Verkehr:</b> <i>Die Stellungnahme ist identisch zum B-Plan, auf Abdruck wird daher verzichtet.</i></p>	<p>Siehe oben.</p>
<p><b>6. Brandschutz:</b> <i>Die Stellungnahme ist identisch zum B-Plan, auf Abdruck wird daher verzichtet.</i></p>	<p>Siehe oben.</p>
<p><b>1.3 Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord, 18.10.2023</b></p>	
<p>Durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Begründung</b> Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn. Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit der Auftragsverwaltung des Bundeslandes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.4 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, 18.10.2023</b></p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Wesenberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p><i>Auf Abdruck des Merkblattes wurde verzichtet.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung Teil I, Kapitel 9.1 Kampfmittel übernommen.</p>
<p><b>1.5 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, BP, 15.11.2023</b></p> <p>Innerhalb des ca. 42 ha großen, gegenwärtig als Ackerfläche genutzten Plangebietes möchte die Gemeinde Wesenberg eine Photovoltaik-Modulfläche errichten um einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der bundesweiten Klimaziele zu leisten.</p> <p>Südlich (Flurstück: 1/1 tlw., Flur: 5; Gemarkung: Hamberge, Gemeinde Hamberge) sowie südwestlich angrenzend (Flurstück: 104, Flur: 3; Gemarkung: Ratzbek, Gemeinde Wesenberg) befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>„Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung. wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p> <p>Gemäß dem übermittelten Lageplan sowie den zugehörigen Textunterlagen wurden die o. g. zwei Waldflächen planerisch erfasst. Auch ist der jeweils einzuhaltende, erforderliche 30 m Waldabstand, gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG sowie gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, zwischen den gekennzeichneten Modulflächenstandorten bzw. Baufenstern der Photovoltaikflächenanlagen vollumfänglich und ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Der 30 m Waldabstand ist dauerhaft einzuhalten. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der 30 m Waldabstandsbereich kontinuierlich waldfrei zu halten ist. Die Waldfreiheit des Waldabstandsbereiches ist durch stetige sowie regelmäßige Flächenpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten und langfristig sicherzustellen. Der Waldabstandsstreifen liegt anteilig innerhalb der Maßnahmenfläche M1. Hier ist vorgesehen ein Extensivgrünland - mittels Ansaat einer Saatgutmischung und 1-2 mal jährlicher Mahd — dauerhaft zu entwickeln und zu pflegen.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Beachtung der vorgenannten Hinweise und Anmerkungen bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Wassenberg forstbehördlicherseits keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird bereits gefolgt. Im Bereich des 30 m Waldabstandes, welcher im Plangebiet liegt, wird Extensivgrünland oder Spontanvegetation vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.6 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, FNP, 15.11.2023</b></p> <p>Unter Bezugnahme der forstbehördlichen Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan Nr. 12 (mein Schreiben vom 15.11.2023 mit dem Az.: 741-634/2023-14256/2023-UV-151352/2023) wird hinsichtlich der übermittelten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Planungsunterlagen in der o. g. Angelegenheit forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:</p>	
<p>Innerhalb des ca. 42 ha großen, gegenwärtig als Ackerfläche genutzten Plangebietes möchte die Gemeinde Wesenberg eine Photovoltaik-Modulfläche errichten um einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der bundesweiten Klimaziele zu leisten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die bisherige Fläche für die Landwirtschaft als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen, da die Errichtung einer F-PVA Ziel der Planung ist. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Ratzbek“ wird dieses Ziel für das Sondergebiet konkretisiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Für die Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Stärkung des Biotopverbunds entlang der Ratzbek werden im Südosten übergeordnete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Außerdem werden die bestehenden Knicks sowie ein Kleingewässer als gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG nachrichtlich übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Südlich (Flurstück: 1/1 tlw., Flur: 5; Gemarkung: Hamberge, Gemeinde Hamberge) sowie südwestlich angrenzend (Flurstück: 104, Flur: 3; Gemarkung: Ratzbek, Gemeinde Wesenberg) befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es, gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG, verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG weise ich ferner darauf hin, dass der 30 m Waldabstand, gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, aufzunehmen ist. Bislang sind die existierenden Waldflächen sowie der 30 m Waldabstand in der Planzeichnung nicht berücksichtigt. Es ist die Aufnahme der Darstellung des 30 m Waldabstandsbereiches als nachrichtliche Übernahme ergänzend zu empfehlen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der 30 m Waldabstand wird in die FNP-Planzeichnung aufgenommen.</p>
<p>Der 30 m Waldabstand ist dauerhaft einzuhalten und waldfrei zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Auf die weiterführenden Inhalte der forstbehördlichen Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplan Nr. 12 wird vollumfänglich verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Unter der Voraussetzung der Beachtung der vorgenannten Hinweise und Anmerkungen bestehen gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesenberg forstbehördlicherseits keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.7 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 18.10.2023</b></p>	
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Auf den gesamten überplanten Flächen ist jedoch grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf eine eingriffsarme Bauweise wird in der Begründung Teil II Umweltbericht, Kapitel 7.1 hingewiesen.</p>
<p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung Teil I, Kapitel 9.2 aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**1.8 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 22, 14.11.2023**

Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH): **Fehlanzeige**.

Kenntnisnahme.

Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Kenntnisnahme.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Kenntnisnahme.

**1.9 Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, 23.10.2023**

Zu oben genannte Vorhaben bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundlegenden Bedenken.

Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Eventuelle Auswirkungen von Lichtreflexionen bzw. Lärmemissionen beispielsweise durch Trafos sind noch nicht ableitbar und müssen im Baugenehmigungsverfahren gesondert betrachtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Blendwirkung wurde gutachterlich untersucht und den Planunterlagen als Anhang beigefügt. Es sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich und es bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.</p>
<p><b>1.10 TenneT TSO GmbH, 14.11.2023</b></p>	
<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Der TÖB TenneT wird im nächsten Beteiligungsschritt nicht mehr beteiligt.</p>
<p>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>1.11 Wasserbeschaffungsverband Reinfeld-Land, 17.11.2023</b></p>	
<p>Im Auftrag des Wasserbeschaffungsverbandes Reinfeld-Land danke ich Ihnen für die Beteiligung am im Betreff genannten Bauleitplanverfahren der Gemeinde Wesenberg und gebe vorsorglich folgende Stellungnahme zu Ziffer 7. Brandschutz ab:</p>	
<p>Die Bereitstellung von Löschwasser ist gem. § 2 Absatz (1) Satz 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsgemeinden mit Wirkung vom 01.01.1996 nicht Gegenstand des Vertrages. Insofern ist die Gemeinde Wesenberg für die Löschwasserversorgung verantwortlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p><b>1.12 Wasser- und Bodenverband Trave, BP, 23.11.2023</b></p> <p>Der Wasser- und Bodenverband Trave hat grundsätzlich keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Belange der Satzung des WBV Trave einzuhalten sind.</p> <p>(1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verbandes.</p> <p>(3) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 6,0 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.</p> <p>(4) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 m haben sollen, werden vom Verbandunterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.</p> <p>(5) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:  Durch das Plangebiet verlaufen Rohrleitungen des WBV.  Von der Rohrleitungsachse werden beidseitig 6 m von Bebauung freigehalten (Baugrenze). Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.  Die Hinweise zur Satzung werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemäß Bericht soll das anfallende Oberflächenwasser versickert werden. Sollte es im weiteren Verfahren zu der Erforderlichkeit von Einleitungen in die Verbandsgewässer kommen, haben diese gedrosselt zu erfolgen. Durch geeignete</p>	<p>Kenntnisnahme.  Das anfallende Oberflächenwasser soll zukünftig (weiterhin) auf der Fläche versickert werden. Das Niederschlagswasser führt bei den technischen Anlagen</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Anlagen ist dann sicherzustellen, dass den Vorflutern kein verunreinigtes bzw. belastetes Oberflächenwasser zugeführt wird.</p> <p>Der Verband bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>(PV-Modulen, Kabeln etc.) zu keinen Schadstoffeinträgen. Wassergefährdende Stoffe werden nicht ausgespült.</p>
<p><b>1.13 Wasser- und Bodenverband Trave, FNP, 05.12.2023</b></p>	
<p>In der Begründung zur 3. Änderung des FINTzPI „Solarpark Ratzbek“ haben Sie unter Punkt 3.7 (Leitungen im Plangebiet) einen Verfügungstreifen von jeweils 2 und 6 m zu den verrohrten Gewässern angegeben.</p> <p>Ich verweise hier ausdrücklich auf die Einhaltung unserer Satzung (siehe unserer Stellungnahme vom 23.11.2023). Es sind jeweils 6 m zu beiden Seiten der Rohrleitungsachsen von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung Teil I, Kapitel 3.7 zur FNP-Änderung wird entsprechend korrigiert.</p>
<p><b>1.14 AG-29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 20.11.2023</b></p>	
<p>Wir verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p> <p>Des Weiteren möchten wir folgende Hinweise geben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1. Es ist u. E. zu prüfen, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.</p>	<p>Dem Hinweis wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Eine Prüfung der Notwendigkeit einer Aushagerung ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht notwendig. Durch die Schaffung von Extensivgrünland unter und zwischen den Modulen sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die damit verbundene Beweidung, findet eine Aushagerung der Fläche statt. Zudem ist die Ausbringung von Dünger (mineralisch und organisch einschl. Gülle oder Klärschlamm) und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) nicht zulässig.</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>2. Die Kompensationsmaßnahmen sollen im Plangebiet stattfinden, daher muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Die Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung innerhalb der Anlage werden begrüßt.</p> <p>Die Möglichkeit, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) außerhalb des Plangebietes umzusetzen, muss ebenfalls geprüft werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird wie folgt entsprochen: Der gesamte Ausgleich für den Eingriff in den Boden wird innerhalb des Plangebiets, innerhalb der Maßnahmenflächen, entlang der Ratzbek, der Waldflächen und der Knicks und Hecken erbracht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zusätzliche Ausgleichsflächen für die Feldlerche außerhalb des Plangebiets festgelegt.</p>
<p>3. Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen zu etablieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird wie folgt entsprochen: Zwei Jahre nach Baufertigstellung ist durch die Gemeinde die Herstellung der Vermeidungs- und Minderungs- sowie der Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Die Gemeinde Wesenberg setzt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn über die fachgerechte Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in Kenntnis.</p>
<p>4. Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH aus dem Jahr 2022 (<a href="https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf">https://ljbv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf</a>).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

### 1.15 BUND, 27.11.2023

Der BUND bedankt sich für die Übersendung der Planunterlagen und macht folgende Anmerkungen:

#### Zu Teil I: Städtebaulicher Teil

1. S. 11: *„Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten und mehr Raum für Flora und Fauna entsteht, sind zwischen den Reihen Abstände von mind. 2,5 m einzuhalten.“*

Wir begrüßen, dass der geplante Abstand der Module dafür sorgen soll, dass die Flächen sich nicht gegenseitig verschatten. Um das zu erreichen, sollte der

Der Anmerkung wird wie folgt entsprochen:  
Durch den Abstand der Solarmodule zur Geländeoberfläche von mindestens 80 cm wird sichergestellt, dass ausreichend Streulicht für die pflanzliche Primärproduktion auf die Bereiche unter den Modulen fällt. Im Vergleich zur jetzigen Situation (Intensivacker) ist eine Zunahme der Artenvielfalt zu erwarten.



Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
<p>Abstand zwischen den Modulreihen 4 m betragen, so dass ein besonnter Bereich von 2,5 m entsteht. Dies müsste deutlich zum Ausdruck kommen.</p> <p>2. S. 9: <i>„Durch das Plangebiet verlaufen mehrere Verbandsleitungen, welche durch den Wasser- und Bodenverband Trave (WBV) unterhalten werden. Es handelt sich dabei um verrohrte Gewässer. In Abstimmung mit dem WBV sind zu den verrohrten Gewässern jeweils 2 und 6 m als Verfügungssteifen für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten freizuhalten.“</i></p>	
<p>Wir bitten zu prüfen, ob diese Anlagen oder ein Teil von ihnen entrohrt werden kann und damit die Biodiversität erhöht werden könnte.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Gemäß Satzung des WBV sind die Rohrleitung zu erhalten. Die Rohrleitungen entwässern nicht nur das Plangebiet, sondern auch die angrenzenden Flächen.</p>
<p>3. S. 11: <i>„Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in den sonstigen Sondergebieten auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafbeweidung). Die Bodenoberfläche wird dauerhaft als blütenreiches Extensivgrünland hergerichtet werden“.</i></p>	
<p>Wir bitten darum, dass neben der Ansaat von Extensivgrünland auch Flächen für die Spontanvegetation festgesetzt werden. Hier gibt es möglicherweise eine Samenbank, die durch das Ende der Ackernutzung sich entwickeln könnte. Diese Maßnahme schlagen wir vorzugsweise für den Streifen zur Biotopverbundachse vor, der am südöstlichen Rand des Solarparks liegen wird.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen. Die Selbstbegründung wird in der Maßnahmenbeschreibung (Umweltbericht, Kap. 7.1) und der dazugehörigen Festsetzung 1.4 ergänzt.</p>
<p>4. S. 12: <i>„In den Lücken zwischen den Hecken- und Knickstrukturen sind als Maßnahmen mit der Ordnungsnummer 2 (M2) Sichtschutzpflanzungen gemäß dem Solar-Erlass Schleswig-Holstein vorgesehen.“</i></p>	
<p>Anstelle der Sichtschutzbepflanzungen bitten wir zu prüfen, ob hier Knicks angelegt werden können, die das Landschaftsbild deutlich verbessern würden.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die geplanten Sichtschutzpflanzungen werden beibehalten. Von der Errichtung von Knicks wird abgesehen.</p>
<p><b>Zu Teil II: Umweltbericht</b></p> <p>1. <i>„Die Einzäunung des Solarparks ist aufgrund der freizuhaltenden (mind. 20 cm) Abstände für den Fischotter passierbar“.</i></p>	<p>Aufgrund der Schafbeweidung innerhalb des Solarparks ist der freizuhaltende Mindestabstand der Einzäunung auf 15 cm zu korrigieren. Dieser Abstand</p>

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Wir begrüßen diese Festsetzung, der Abstand sollte nicht unterschritten werden.

verhindert Schaflämmer vom Verlassen des Solarparks. Für Kleinsäuger ist die Durchgängigkeit, auch mit mind. 15 cm, weiterhin gegeben.

2. Wir begrüßen die festgelegten Abstände zu den vorhandenen Biotopflächen. Auch hier sollte überlegt werden, ob Teile dieser Flächen für die Spontanvegetation zur Verfügung gestellt werden können.

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen.  
Die Selbstbegrünung wird in der Maßnahmenbeschreibung (Umweltbericht, Kap. 7.1) und der dazugehörigen Festsetzung 1.4 ergänzt.

**1.16 Bundesnetzagentur, 12.02.2024**

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor.

Kenntnisnahme.

Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Kenntnisnahme.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energie-wirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle So-laranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Regist-rierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer In-ternetseite [www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung).

Kenntnisnahme.  
Der Vorhabenträger wird informiert.

Kenntnisnahme.  
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die Planunterlagen bereits entsprechend bereitgestellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
---------------------------	--------------------

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

[www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf)

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de

## 2 Private

### 2.1 Private 1, 14.02.2024

Wir haben am 07.02.2024 an Ihrer Informationsveranstaltung im Gemeinschaftshaus Ratzbek teilgenommen. Nach dieser Veranstaltung können wir in keinster Weise nachvollziehen, warum der geplante Solarpark in einer solchen Größenordnung eng gedrängt zwischen den Ortschaften Ratzbek und Fliegenfelde entstehen muss.

Wir befürchten, dass der Dorfname „Ratzbek“ verschwinden wird und wir in Zukunft nur noch „der Solarpark“ sein werden.

Aus unserer Sicht sind ausreichend Flächen für einen Solarpark an Autobahnen und Schienenstraßen gegeben. Selbst an dem Gebiet Ortsausgang Wohldweg wäre ein Schaden an der Natur nicht so gravierend.

Nachdem wir nun in der Informationsveranstaltung durch unseren Bürgermeister erfahren haben, dass die Fläche zwischen Langenjahren und Fliegenfelde aufgrund von Protesten aus dem Vorhaben entfernt wurde, fordern wir, dass auch zu unserem Grundstück, welches im Süden des geplanten Solarparks liegt (Dorfstraße 60), ein bedeutend größerer Abstand von mindestens 500 m (bisher geplant: 110 m) eingehalten wird.

Mit Ihrem Vorhaben wird sowohl unser Erholungswert als auch der Wert unserer Immobilie selbst herabgesetzt. Darüber hinaus wird auch der Bereich des Baches Ratzbek, der nun ein wirklich schützenswertes Naturgebiet darstellt, durch den Solarpark sehr eingeschränkt.

Natürlich ist uns auch bekannt, dass die ehemalige Bürgermeisterin, die für das Projekt gestimmt hat, in Fliegenfelde wohnt. Vor dem Hintergrund, dass es sich aber bei der herausgenommenen Fläche zwischen Langenjahren und Fliegenfelde um die grundsätzlich geeignetere als die noch geplante Fläche handelt, erwarten wir, dass auch auf unser Anliegen Rücksicht genommen wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In dem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinden Wesenberg und Hamberge wurden mögliche geeignete Standorte für Solarparks geprüft. Die Flächen zwischen Ratzbek und Fliegenfelde wurde dort - neben anderen Flächen - als grundsätzlich geeignet bewertet.

Anders als z.B. bei der Windenergie ist die Erzeugung von erneuerbaren Energien bei Photovoltaikanlagen mit deutlich weniger Immissionen verbunden, weshalb keine großen Abstände zwischen Solarpark und Wohnbebauung nötig sind. Der Solarpark wird eingegrünt, sodass die Sichtbarkeit vermindert wird. Eine Beeinträchtigung des Erholungswerts wird nicht gesehen.

Die Verkleinerung des Plangebietes um die Fläche Fliegenfelde entstand aufgrund (politischer) Diskussionen. Eine weitere Verkleinerung des Plangebietes, insb. um die hier geforderten 500 m, würde dazu führen, dass sich die überbaubare Fläche halbiert und somit der Solarpark nicht wirtschaftlich errichtet werden kann.

Der Bach Ratzbek erfährt durch den Bau des Solarparks eine Verbesserung: Die Ratzbek wird in ihrem Verlauf nicht beeinträchtigt und hat weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten, da ein 50 m breiter Schutzstreifen von Bebauung freigehalten wird. Anstelle von Intensivacker wird die Fläche des Solarparks nur noch extensiv bewirtschaftet, das Aufbringen von Dünger, Pflanzenschutzmitteln etc. ist nicht unzulässig. Die Eutrophierung wird somit eingedämmt.

<b>Stellungnahmen - Private</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
---------------------------------	---------------------------

### 3 Landesplanerische Stellungnahme

#### 3.1 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 13.12.2023

Die Gemeinde Wesenberg beabsichtigt weiterhin ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzen. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Ratzbek-Fliegenfelde im Bereich „östlich der Dorfstraße (Kreisstraße 111), westlich der Gemeindegrenze zu Badendorf, nördlich der Ratzbek und der Gemeindegrenze zu Hamberge, südlich der Straße Langenjahren“. Das Plangebiet wurde verkleinert und hat nun eine Größenordnung von ca. 42 ha. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 26.08.2022 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Das Standortkonzept wurde aktualisiert. Die Untersuchung umfasst das Gemeindegebiet der Gemeinden Wesenberg und Hamfelde. Ein gemeinsames Konzept mit allen Nachbargemeinden wurde bisher nicht erstellt, da gemäß Kapitel 9 (S. 37) noch nicht alle Nachbargemeinden Freiflächen-Photovoltaik planen bzw. noch interne Vorberatungen dazu führen. Gemäß Kapitel 9.2. (S. 38/39) wurde eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt.

Hinsichtlich der Standortbegründung ist erkennbar, dass es sich bei der in Rede stehenden Fläche um eine im Rahmen des o. g. Konzeptes identifizierten Weißfläche handelt. Allerdings wird die Standortwahl lediglich damit begründet, dass der Errichtung von Photovoltaik auf der in Rede stehenden Fläche nichts entgegensteht.

Kenntnisnahme.

Es wurde auf eine Stellungnahme verwiesen, die im Rahmen einer vorangehenden Abstimmung zum Standortkonzept vor Beginn der Bauleitplanverfahren gegeben wurde (siehe unten).

Kenntnisnahme.

Das Standortkonzept, Kapitel 8.3 wird wie folgt ergänzt:

#### „Beschluss der Gemeinde

Innerhalb der positiv bewerteten Suchräume 1.1, 1.2 und 1.3 hat die Gemeinde beschlossen, gleichermaßen die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen. Im Suchraum 1.4 beabsichtigt die Gemeinde, sich auf die Ansiedlung des Vorhabens B zu beschränken (Abbildung 11).

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Einer qualifizierten Standortbegründung ist eine Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen, die darstellt aus welchen Gründen die ausgewählte Fläche gegenüber anderen (Weiß-)Flächen als geeignetste bewertet wird.</p>	<p><b>Das Vorhaben B liegt am Rand der Gemeinde und ist aufgrund der bestehenden Hecken- und Knickstrukturen sowie Baumreihen bereits größtenteils eingegrünt. Durch eine Konzentration auf das Vorhaben B innerhalb des Suchraums 1.4 können anderen Gemeindeteile – welche ebenfalls als Weißflächen identifiziert wurden - von PVA freigehalten werden. Durch die Konzentration von PVA nur nordöstlich des Ortsteils Ratzbek werden bestehenden Blickbeziehungen – insbesondere der Grundstücke am westlichen Siedlungsrand in die freie Landschaft - freigehalten.</b></p> <p>Die Vorhaben A und B sowie weitere Weißflächen in den Suchräumen 1.1, 1.3 und 1.4 eignen sich für die Entwicklung von Freiflächen-PVA. Sie sind mit den Zielen dieser Studie vereinbar.“</p>
<p>Gemäß Ziff. 4.5.2 Abs. 5 (G) LEP-VO 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnet sich hier aber nicht ab. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht.</p> <p>Für die o. g. Planung der Gemeinde Wesenberg wird also kein ROV erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Seitens des Kreises Stormarn bestehen gemäß Stellungnahme vom 20.11.2023 keine grundsätzlichen Bedenkenden gegenüber der Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>3.2 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, 26.08.2022 (überholt)</b></p>	
<p>Die Gemeinde Wesenberg beabsichtigt, zwischen den Ortsteilen Ratzbek und Fliegenfelde einen Solarpark zu errichten. Das entsprechende Sondergebiet „Photovoltaik“ soll ca. 48 ha groß sein. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 56 ha groß. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet hat sich mittlerweile verkleinert.</p>
<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits versiegelte Flächen</li> <li>- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,</li> <li>- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen. Längere bandartige Strukturen sollen jedoch vermieden werden. Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.</p> <p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen bereits ein gemeindeweites Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erstellt wurde. In dem Konzept wurde zudem der veröffentlichte Beratungserlass des Landes Schleswig-Holstein zur Freiflächen-Photovoltaik berücksichtigt. In dem Konzept wurden „geeignete“, „ungeeignete“ und „Flächen auf denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist“ für Photovoltaiknutzungen ermittelt.</p> <p>Die nun zur Planung vorgelegten Flächen gehören laut Konzept zu Flächen auf denen teilweise eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Die Flächen gehören somit teilweise weder zu den „geeigneten“, noch zu den „ungeeigneten“ Potentialflächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik. Durch die Inanspruchnahme der Flächen wird laut Konzept ausreichend Abstand zu den Einzelhäusern eingehalten. Darüber hinaus sollen Sichtschutzpflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Erstellung eines gemeindeweiten Konzeptes aus Sicht der Landesplanung zwar erforderlich ist, aber nicht den landesplanerischen Grundsätzen, eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung durchzuführen und damit auch größere Teilräume gesamtheitlich zu betrachten, entspricht. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob das Konzept zudem interkommunal abgestimmt wurde. Insofern sollte das Standortkonzept auf die Nachbargemeinden ausgeweitet werden und anschließend interkommunal abgestimmt werden. Eine einfache Abstimmung der Bauleitplanung im Rahmen der Beteiligung wird als</p>	<p>Kennntnisnahme. Das Standortkonzept wurde mit den Nachbargemeinden abgestimmt.</p> <p>Die Anregungen aus dem Standortkonzept werden bei der Aufstellung der Bauleitpläne beachtet.</p> <p>Es wurde mittlerweile ein gemeinsames Standortkonzept für die Gemeinden Wesenberg und Hamberge erarbeitet und mit den Nachbargemeinden abgestimmt.</p>

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>nicht ausreichend angesehen. Auch der Kreis Stormarn bittet in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022 um eine Vergrößerung des Standortkonzeptes.</p>	
<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutende Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Eine abschließende Entscheidung, ob für diese Planung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, kann auf der Grundlage der noch recht unkonkreten Planunterlagen nicht erfolgen und wird insofern zurückgestellt. Aufgrund des gewählten Flächenumfanges von 48 ha wird aber eine interkommunale Abstimmung über die Planung in irgendeiner Form in jedem Fall für erforderlich gehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Im Rahmen der Bauleitplanung ist darzulegen, dass sich die geplante Fläche aus dem (inter-) kommunalen Solaranlagen-Konzept entwickelt und aus welchen städtebaulichen Gründen sich die Gemeinde für die Entwicklung dieser Fläche entschieden hat.</p>	<p>Das Standortkonzept wurde entsprechend ergänzt (siehe Kapitel 8.3 Standortkonzept Gemeinde Wesenberg).</p>